



WAB e.V. | Barkhausenstraße 4 | 27568 Bremerhaven

T +49 471 39177 0 | F +49 471 39177 19 | @ info@wab.net

Dr. Astrid Wirnhier

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Leiterin des Referats IIIB7 Windenergie auf See

Stellungnahme an BUERO-IIIB7@bmwi.bund.de

Stellungnahme des WAB e.V. zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften

Sehr geehrte Frau Dr. Wirnhier,

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften (Bearbeitungsstand: 04.03.2022).

WAB e.V.

Geschäftsführerin Heike Winkler | AG Bremerhaven | Vereinsregisternr. 1095 | Steuernr. 60/142/00469 | VAT No. DE224506414
Weser-Elbe Sparkasse | BIC BRLADE21BRS | IBAN DE16 2925 0000 0001 2104 16 www.wab.net



Inhalt

Einleitung	3
Grundlegende Anmerkungen	3
Stellungnahme im Text	7
E.3 Erfüllungsaufwand	7
F. Weitere Kosten	7
Sonstige Energiegewinnung	7
• §5 Absatz 2a Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	7
Abschnitt 4 – Ausschreibung für zentral voruntersuchte Flächen	8
§ 41 Sicherheit	8
§ 43 Zuschlagsverfahren:	8
Abschnitt 5 – Ausschreibung für nicht zentral voruntersuchte Flächen	11
§51 Anforderungen an Gebote	11
§ 52 Sicherheit	12
§ 53 Bewertung der Gebote, Kriterien	13
§58 Meeresnaturschutzkomponente	15
§ (neu) 69 – e Absatz 3	15
§84 a Pflichten der verantwortlichen Personen	16
§89 Repowering	16
(zu § 80 Absatz 3)	17
Artikel 2 – Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes	18
17d Abs. 2 EnWG	18



Einleitung

Wir unterstützen das Ziel, die gesamte deutsche Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad auszurichten, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Es ist dabei folgerichtig, die Stromversorgung bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbare Energien umzustellen. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die geplante Anhebung der Ausbauziele für die Windenergie auf See auf mindestens 30 Gigawatt (GW) bis 2030, mindestens 40 GW bis 2035 und mindestens 70 GW bis 2045.

- Wir teilen Ihre Einschätzung zur Leistungsfähigkeit der Windenergie auf See (stetige Stromerzeugung, hohe durchschnittliche Volllaststunden). Diese Charakteristika sollten sich auch in den Annahmen zur Leistungsdichte aususchreibender Flächen widerspiegeln. Um die gesunkenen Stromgestehungskosten auf Grund der Technologieentwicklung und die effiziente Flächennutzung in Nord- und Ostsee zu gewährleisten, sowie eine Überförderungssituation zu vermeiden, empfehlen wir als Stimme der Offshore Wind Zulieferindustrie die Überarbeitung einzelner Abschnitte im vorliegenden Referentenentwurf. Leider wird die Zeit für diese Konsultation der Komplexität des Vorhabens wenig gerecht.

Den für Zulassungs- und Vollzugverfahren relevanten Behörden kommt eine Hauptrolle in der Realisierung der zu erreichenden Ausbauziele zu, die sich bereits in der Haushaltsplanung vor der Verabschiedung dieses Gesetzesentwurf widerspiegeln sollte.

Im Licht der vorangegangenen politischen Versäumnisse im Hinblick auf die Nutzung des Potenzials der Windenergie auf See, einschließlich der damit reduzierten Nutzung des Wertschöpfungs- und Exportpotenzials, wird ein schnelles Handeln nachvollziehbar. Dies sollte allerdings nicht zu Abstrichen im Hinblick auf die Maximierung von Kostensenkungsfortschritten, Ertrag, Systemdienlichkeit und der Nutzung von Wertschöpfungspotenzialen führen. Die Sicherheit, Verlässlichkeit und Kosteneffizienz der Kraftwerke auf See sollten Priorität genießen.

Es ist nicht zumutbar eine Kostenabschätzung bis zum Jahr 2040/50 realistisch vorzunehmen, daher muss ein Inflationsausgleich ab 2030 eingeführt werden (siehe auch fossile Energieerzeugung bspw. Kernkraftwerk in Großbritannien).

Grundlegende Anmerkungen

Die Zweiteilung der zukünftigen Ausschreibungen in einen zentral voruntersucht CfD- und einen nicht zentral voruntersucht PPA-Teil ist volkswirtschaftlich betrachtet sinnvoll. Die zentral voruntersuchte CfD-Ausschreibung hat Vorteile im Hinblick auf die Finanzierung. Der Vorteil des „nicht zentral voruntersucht PPA-Designs“ ist, dass Parkbetreiber Herkunftsnachweise für den



erzeugten Strom erhalten und damit grüne nicht zentral voruntersuchte PPAs mit Abnehmern abschließen können.

Die Offshore Windindustrie konnte bereits eine beeindruckende Kostendegression erreichen. Beide Modelle haben einen kostensenkenden Charakter, der für eine nachhaltige Zulieferindustrie eine große Herausforderung darstellt, da in Deutschland kein Konzept wie ein „Sector Deal“ oder eine Industriepanung, oder sonstiger nationaler Wertschöpfungsvorgaben („Local Content“) gefordert wird.

Diesem Wettbewerbsnachteil der deutschen Zulieferindustrie kann durch qualitative Kriterien begegnet werden, wenn weiterhin kosteneffiziente Offshore Windparks und die Zielerreichung bis 2030 und danach ein Ergebnis dieser Novelle sein sollen.

Qualitative Kriterien sollten dem Zweck der formulierten Zielerreichung dienen und in dieser Orientierung sollte sich die Punktevergabe gestalten. Qualitative Kriterien lassen sich sowohl über Differenzverträge für zentral voruntersuchte Flächen als auch über nicht zentral voruntersuchte PPAs in die Ausschreibung integrieren. Dies ist unsere dringende Empfehlung, um heimische Wertschöpfung, Resilienz und Realisierungswahrscheinlichkeit im Kontext der Offshore Wind Ausbauziele zu stärken bzw. nicht weiter zu schwächen. Die zentral voruntersuchten Flächen können auch mit qualitativen Kriterien ausgeschrieben werden. Das Gebot für die nicht zentral voruntersuchten PPAs kann zu 80% zur Senkung der Offshore-Netzzulage (Stromkostensenkungskomponente) eingesetzt werden, 20% werden für naturschutzfachliche Belange genutzt, die es zu definieren gilt (beispielsweise umfassende Forschungsergebnisse, die dem Artenschutz dienen). Wir bieten gerne unsere Unterstützung für eine gemeinsame Ausarbeitung der qualitativen Kriterien mit Vertreterinnen und Vertretern der Branche und der verantwortlichen Behörde an. Ein weiteres wichtiges Element für qualitative Kriterien sollte unserer Ansicht nach, in Anlehnung an die Niederlande, der Innovationsgehalt eines Projektes sein.

Die zentral voruntersuchte CfD-Höhe sollte sich an den erwarteten Produktionskosten orientieren. Die Höchstwerte von 5,6 bzw. 5,2 Cent ab 2024 im „zentral voruntersucht CfD-Segment“ sind gering. Eine weitere Kostenreduzierung sollte auf Grund der geplanten Ziele im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Zulieferindustrie beobachtet werden. Im Falle einer weiteren Abnahme hochqualifizierter Fachkräfte sollte die Bundesregierung kurzfristig mit den erforderlichen Gegenmaßnahmen reagieren. Grundsätzlich ist jährlich auf Basis der Angaben des statistischen Bundesamts ein Inflationsausgleich für Differenzverträge zu berücksichtigen.

Das von uns vorgeschlagene CO₂-Kriterium (Produktlebenszyklus-CO₂-Fußabdruck) und beispielsweise die Bewertung des Beitrags des geplanten Projektes zur lokalen wirtschaftlichen



Entwicklung (KMU), wie bei der Verordnung zur „Sonstigen Energiegewinnung“ erhöhen Kostensenkungsfortschritte und erhalten hochspezialisierte, innovative Unternehmen. Darüber hinaus senken sie die Emittierung von CO₂, erhöhen die Realisierungswahrscheinlichkeit und begünstigen die Realisierung von Wertschöpfungspotenzialen. Corporate Social Responsibility ist ein weiteres mögliches qualitatives Kriterium, welches positiven Einfluss auf den Erhalt und Wachstum der erforderlichen Zulieferindustrie und die Akzeptanz haben kann.

Zur Erhöhung der Akzeptanz des Ausbaus¹ ist Wertschöpfung – und insbesondere eine Beschäftigungszunahme – ein deutlich wirksamerer Hebel, bestenfalls kombiniert mit einer transparenten politischen Kommunikation zur Erforderlichkeit des Ausbaus, als die Senkung der Stromkosten und der Stärkung der Belange des Naturschutzes, wobei letztere einen Widerspruch zur Priorisierung des Ausbaus der Windenergie auf See darstellen, wie in der „Eröffnungsbilanz Klimaschutz“ Ihres Ministeriums angekündigt. Es steht auch der angekündigten Stärkung der Belange der Windenergie auf See in der Abwägung entgegen. Daher begrüßen wir den Vorschlag, 20% der Einnahmen in den Naturschutz zu investieren, aber unterstreichen den höheren Stellenwert der, im Hinblick auf die von Ihnen formulierte Zielerreichung, von uns vorgeschlagenen qualitativen Kriterien.

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zur Vergabe von sonstigen Energiegewinnungsbereichen in der AWZ betont haben, ist die Bedeutung der mitarbeitenden kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) und der damit verbundene Beitrag zur lokalen Beschäftigung im Ausschreibungsverfahren ein wichtiger Schritt, um den weltweit zunehmenden, wettbewerbsverzerrenden nationalen Wertschöpfungsvorgaben etwas entgegenzusetzen. Die Alternative wäre der Dialog, mindestens innerhalb Europas, mit den Offshore Wind ausbauenden Ländern über die Nachhaltigkeit der Zulieferketten, um die Zielerreichung auf bundesdeutscher Ebene kosteneffizient, akzeptanzförderlich und realistisch zu gestalten. Beide Ausschreibungsmodelle sollten mindestens eine vorläufige Projektbeschreibung einfordern, wenn keine fortgeschrittene Projektbeschreibung vorhanden ist. Die erforderlichen Inhalte einer vorläufigen sowie einer fortgeschrittenen Projektbeschreibung sind im Vorfeld klar zu definieren, wobei wir gerne im Dialog unterstützen. Die vorläufige Projektbeschreibung wird für die Bewertung der Qualitätskriterien benötigt.

¹ New research project funded by the British Academy: Wind Energy and the Just Transition: Political and socio-economic pinch points in wind turbine manufacturing and windfarm communities in Europe and South Africa; <https://windenergyandthejusttransition.wordpress.com/>



Wir begrüßen die Bündelung von Umweltprüfungen, die Einführung eines Plangenehmigungsverfahrens für alle Flächen, die Vorgabe für Planungs- und Genehmigungsverfahren und die Vorgabe von „ambitionierten“ Realisierungsfristen.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie sollte auf Basis ihrer Aufgabenstellung die erforderliche finanzielle Aufstellung und die personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt bekommen.

Es ist aus unserer Sicht zielführend, Vorgaben zur Planung und Vorbereitung der Nachnutzung und insbesondere zum Repowering zu machen. Auch hier sollten sinkende Stromgestehungskosten, die effiziente Flächennutzung in Nord- und Ostsee sowie der maximale Ertrag maßgeblich in der Ausgestaltung der Vorgaben sein. Der in diesem Entwurf dargestellte Rahmen wird nicht zu dem gewünschten Ziel der Ertragssteigerung und effizienten Flächennutzung führen. Die Technologie hat sich in den letzten Jahren rasch entwickelt, die neuesten Offshore Windenergieanlagen erreichen deutlich höhere Volllaststunden als viele Bestandswindenergieanlagen. Ältere Offshore Windparks auf modernere Technologie umzurüsten würde erlauben, mehr Energie (kWh) auf derselben Fläche und mit den bestehenden Netzanbindungen zu realisieren. Gerne stehen wir für die weitere Ausgestaltung eines konkreten Verordnungsentwurfs zu Verfügung

Wir begrüßen nachdrücklich die Integration von Planungs- und Genehmigungsvorgaben zu Wasserstoffpipelines. Wir würden die Differenzierung des Ausbaus der Offshore Windenergie für Stromerzeugung oder Wasserstoffproduktion im Kontext der Zielerreichung von mindestens 30 Gigawatt bis 2030 begrüßen. Es fehlt aktuell ein regulatorischer Rahmen für „grünen“ Wasserstoff. Dies erschwert sofortige Investitionsentscheidungen. Auch mit einem Sprinterprogramm, das den Markthochlauf begünstigen würde, sollte aus Flächeneffizienzgründen und um das geplante Ausbauziel zu erreichen, die Herstellung von Wasserstoff aus „grüner“ Offshore Windenergie auf 2 Gigawatt bis 2030 begrenzt werden, wenn die Flächenknappheit weiterhin besteht. Die erforderlichen Mittel für einen schnellen Markthochlauf mittels eines zentral voruntersuchten CfD-Rahmens sollten im Haushalt 2023 für „grünen“ Wasserstoff aus Offshore Windenergie vergleichbar mit dem aktuellen Modell zum Import von „grünem“ Wasserstoff ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Diese Hinweise dienen der Planungssicherheit und der Erreichung der mit diesem Gesetz angestrebten Ziele. Die erforderliche Windenergie an Land und auf See für „grünen“ Wasserstoff sollte unabhängig von der Dekarbonisierung des Strommarktes Berücksichtigung im Wind auf See Gesetz wie auch im regulatorischen Rahmen für die Windenergie an Land finden. Die Offshore-Netzanbindungsvergabe direkt nach Aufnahme der Fläche in den Flächenentwicklungsplan vergeben zu können ist eine effiziente Beschleunigungsmaßnahme.



Die für die Erreichung der genannten Ziele notwendige Infrastruktur geht weit über Stromtrassen und wasserstofffähige Gaspipelines hinaus. Die Verfügbarkeit, Weiterentwicklung und Modernisierung von Häfen- und Werftstandorten bekommt eine strategische Bedeutung und verbindet Klimaschutz mit Wertschöpfung und Beschäftigung. Der Engpass Spezialschiffe und Besatzungen für Aufbau und Betrieb, z.B. Transport- und Errichterschiffe (Jack-Ups, Halbtaucher), Kabellege- und Kabelreparaturschiffe sowie Inspektions- und Wartungsschiffe oder „Hotelschiffe“ und spezialisierte Installationsunternehmen sollte dringend behoben werden. Hierfür können KfW- oder andere Finanzierungsinstrumente, wenn diese rechtzeitig und ausreichend flexibel zur Verfügung stehen, einen wichtigen Beitrag leisten.

Grundsätzlich sollte eine gewonnene Ausschreibung nicht weitergegeben werden können.

Stellungnahme im Text

E.3 Erfüllungsaufwand

Die erforderlichen Kosten sollten rechtzeitig verfügbar für die verantwortliche Behörde sein, um den Ansprüchen gerecht werden zu können. Beispielsweise die Voruntersuchungen, die für die geplante Ausschreibung für zentral voruntersuchte Flächen erforderlich sind, sollten im vorangegangenen Haushalt für 2022/23 für das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie eingeplant sein.

F. Weitere Kosten

Empfehlung:

Zu ergänzen: Die erforderlichen Mittel (im Fall eines Sprinterprogramms aufbauend auf der geprüften EU-konformen marktnahen Systematik von H2Global für 2 Gigawatt auf See erzeugten „grünen“ Wasserstoff schätzungsweise mindestens 64 EUR pro Megawattstunde) für einen schnellen Markthochlauf mittels eines zentral voruntersuchten CfD-Rahmens sollten im Haushalt 2023 vergleichbar mit dem aktuellen Modell zum Import von „grünem“ Wasserstoff zur Verfügung stehen.

Sonstige Energiegewinnung

§5 Absatz 2a Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Flächenentwicklungsplan kann sonstige Energiegewinnungsbereiche außerhalb von Gebieten festlegen und räumliche sowie technische Vorgaben für sonstige Energiegewinnungsanlagen, für Leitungen oder Kabel, die Energie oder Energieträger aus diesen abführen, und deren Nebenanlagen machen. Eine Ausweisung von Leitungen oder Kabeln nach Satz 1 in Trassen oder Trassenkorridoren für Offshore-Anbindungsleitungen ist nicht zulässig.“

Empfehlung:

„Der Flächenentwicklungsplan kann im Falle des Vorhandenseins eines realistischen Vergütungsmodells sonstige Energiegewinnungsbereiche außerhalb von Gebieten festlegen und räumliche sowie technische Vorgaben für sonstige Energiegewinnungsanlagen, für Leitungen oder Kabel, die Energie oder Energieträger aus diesen abführen, und deren Nebenanlagen machen. (...)“

Abschnitt 4 – Ausschreibung für zentral voruntersuchte Flächen

§39 Nr. 6 den Höchstwert nach § 42 – **Empfehlung:** Ergänzung und Streichung: (2) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes einen von Absatz 1 abweichenden Höchstwert unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bestehenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See, sowie des zu erwartenden technologischen Fortschritts bestimmen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Höchstwert unter Berücksichtigung von § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu hoch oder zu niedrig ist. Es sind auch Hinweise aus dem Bundeswirtschafts- und Klimaschutzministerium von der Bundesnetzagentur zu berücksichtigen (um die mittel- und langfristigen Ausbauziele nicht zu gefährden). ~~Dabei darf der neue Höchstwert um nicht mehr als 10 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Höchstwert abweichen.~~

§ 40 – Empfehlung: Ergänzung (4): Der Bieter muss einen vorläufigen Projektplan, den es zu definieren gilt, für die Fläche einreichen, auf die sich dieses Gebot bezieht.

§ 41 Sicherheit

(1) Die Höhe der Sicherheit nach § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 100 Euro pro Kilowatt installierter Leistung.

Empfehlung: § 41 Sicherheit

(1) Die Höhe der Sicherheit nach § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 50 Euro pro Kilowatt installierter Leistung.

(2) Grundsätzlich sollte die Sicherheitsleistung, um die Akteursvielfalt nicht einzuschränken, auf maximal 50 Millionen EUR begrenzt werden.

§ 43 Zuschlagsverfahren:

Dem Referentenentwurf zufolge sollen getrennte Ausschreibungen für die zentral vorentwickelten Flächen, bei denen Contracts for Difference (CfD, Differenzverträge) zum Einsatz kommen und separate Ausschreibungen, für die nicht zentral voruntersuchten Flächen



eingeführt werden. Für diese nicht vorentwickelten Flächen soll dann die Zuschlagserteilung über quantitative und qualitative Kriterien erfolgen.

Wir sind der Auffassung, dass die Kombination aus den, in einigen europäischen Märkten bereits erfolgreich genutzten, zentral voruntersuchten CfDs im ersten Segment und der Einführung qualitativer Kriterien im nicht zentral voruntersuchten PPA-Segment den Investitionsstandort stärkt und den Investorengruppen sowie der Zulieferindustrie entgegenkommt. Mit qualitativen Kriterien wird dem „Race to the bottom“-Effekt entgegengewirkt, wenn die richtigen Kriterien angelegt werden, die der nachhaltigen Entwicklung der Zulieferindustrie entgegenkommen sollten.

Empfehlung: Anpassung von § 43 an § 54:

Die Bundesnetzagentur erteilt auf jeder ausgeschriebenen Fläche dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert den Zuschlag unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 82 Absatz 3, unter der auflösenden Bedingung der nicht fristgemäßen Hinterlegung der Sicherheit nach § 41 Absatz 2 Satz 2, und unter dem Vorbehalt eines Übergangs nach § 64 bei wirksamer Ausübung eines Eintrittsrechts. Wenn mehrere Gebotswerte zum niedrigsten Gebotswert für dieselbe ausgeschriebene Fläche abgegeben werden, bindet die Bundesnetzagentur das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ein, welches dann das Zuschlagverfahren in Anlehnung an §54 umsetzt.

Zuschlagsverfahren: Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie führt bei jeder Ausschreibung das folgende Verfahren durch:

1. es bewertet die vorläufigen Projektausschreibungen erfolgreicher Gebote (§ 43),
2. es sortiert die Gebote entsprechend der erreichten Gesamtpunktzahl in Anlehnung an § 53 in absteigender Reihenfolge und
3. es erteilt spätestens vier Monate nach Eröffnung der zentral voruntersuchten CfD-Ausschreibung für die jeweilige Fläche dem Gebot mit der höchsten Bewertungspunktzahl den Zuschlag unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 82 Absatz 3 und unter der auflösenden Bedingung der nicht fristgemäßen Hinterlegung der Sicherheit nach § 52 Absatz 2 Satz 2.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann vor Erteilung des Zuschlags Fragen an den Bieter zu seinem Gebot stellen. Der Bieter muss die ihm gestellten Fragen innerhalb von zwei Wochen beantworten. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann eine längere Frist gewähren, wenn die Antwort aufwendig ist. Nicht fristgemäß oder nicht ausreichend beantwortete Fragen können dazu führen, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt



und Hydrographie weniger Punkte vergibt, soweit die Erfüllung der Kriterien nach § 53 nicht hinreichend beurteilt werden kann.

(3) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erfasst für jedes Gebot die vom Bieter übermittelten Angaben und Nachweise sowie die bezuschlagte CfD-Höhe.

(4) Der Bieter muss als Bestandteil seines Gebots eine vorläufige Projektbeschreibung einreichen, wenn keine fortgeschrittene Projektbeschreibung vorhanden ist. Die Projektbeschreibung muss mindestens folgende nachvollziehbare und belegte Angaben enthalten:

1. die insgesamt mindestens überstrichene Rotorfläche aller voraussichtlich zu installierenden Windenergieanlagen auf See auf einer ausgeschriebenen Fläche in Quadratmetern sowie eine nachvollziehbare und belegte Angabe zur voraussichtlichen Grundlastfähigkeit und der Systemdienlichkeit des Offshore Windkraftwerks,

2. die geplante Anzahl von kleinen und mittleren Unternehmen, die im Rahmen des Projekts eingesetzt werden,

3. den Anteil der Anlagen bezogen auf die Gesamtanzahl der Anlagen, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung gegründet werden noch über Schwergewichtsgründungen, oder Naturschutz förderliche Maßnahmen einschließlich der hierfür zu erwartenden Ausgaben des Projektentwicklers. Patentrechtliche Wettbewerbsvorteile sind zu vermeiden,

4. die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter der Windenergieanlagen auf See unter Angabe einer Recyclingquote oder den Umfang des Einsatzes von „grünem“ Stahl im geplanten Offshore Windkraftwerk,

Aus der Projektbeschreibung muss hervorgehen, dass das Projekt den Anforderungen des Abschnitts 5 für Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen entspricht. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann für die vom Bieter einzureichende Projektbeschreibung zu verwendende interoperable Datenformate vorgeben.

Ergänzend:

In der Systematik von CfD werden unproduktive Strompreischancen (und Risiken) annähernd vermieden. Umso wichtiger ist es daher auch die unproduktiven Volumenrisiken angemessen zu adressieren. So kann die eingespeiste Strommenge durch Netzlimitationen (Verspätung, Wartung, Störung, Netzengpass, sonstige), negative Spotmarktpreise und durch Winddargebots-Reduzierungen aufgrund von Veränderungen der Flächenplanung reduziert werden. 630GW fluktuierende Erneuerbare Energien (400GW PV, 160GW Onshore Wind und 70GW Offshore) sollen bis 2045, also parallel zur CfD Laufzeit, in Deutschland installiert sein. Bei



einer aktuellen Höchstlast von ca. 80GW stellt die aktuelle negative Preise Regelung daher nicht nur ein „unproduktives“ sondern auch ein „unkalkulierbares“ Risiko dar. So ist die Verlängerung des Vergütungszeitraums bei negativen Preisen gem. EEG § 51a völlig ungeeignet das unproduktive Volumenrisiko zu reduzieren, da: (A) der nominale Marktwert zu diesem Zeitpunkt evtl. nahe oder sogar über dem Niveau des anzulegenden Wertes liegt und daher, anstatt zu kompensierenden Marktprämienzahlungen zu führen, sogar zu zusätzlichen Zahlungen von negativen Prämien an den ÜNB nach § 46 (3) 2. führen wird (B) der Barwert einer evtl. kompensierenden Marktprämienzahlungen nach 20 Jahren deutlich geringer ist (C) Zeiten mit vermutlich hoher Windhöffigkeit gegen Zeiten mit evtl. niedriger Windhöffigkeit getauscht werden. Außerdem löst es das Liquiditätsproblem in der Fremdfinanzierungsphase nicht.

Wir empfehlen vor diesem Hintergrund eine zeitnahe, vollständige Kompensation dieser unproduktiven Volumenrisiken, mit dem Ziel, die risikobasierten Kapitalkosten und schlussendlich die Stromgestehungskosten weiter zu reduzieren.

Abschnitt 5 – Ausschreibung für nicht zentral voruntersuchte Flächen

§51 Anforderungen an Gebote

(1) Gebote müssen jeweils die folgenden Angaben enthalten:

1. die Angaben nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
2. die Erklärung, dass der Bieter mit der Nutzung von Unterlagen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die Bundesnetzagentur nach § 91 Absatz 1 einverstanden ist, und
3. den Gebotswert für die Zahlung nach § 53 Absatz 1 Satz1 Nummer 1 in Euro ohne Nachkommastelle.

(2) Der Bieter muss in seinem Gebot die Fläche bezeichnen, für die das Gebot abgegeben wird. Ein Gebot kann nur auf einer vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ausgeschrieben Fläche abgegeben werden und muss dem Ausschreibungsvolumen für die Fläche entsprechen. Bieter dürfen mehrere Gebote für unterschiedliche Flächen abgeben. Im Fall des Satzes 3 müssen sie ihre Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Nachweise zu welchem Gebot gehören.

Empfehlung:

(3) Der Bieter muss als Bestandteil seines Gebots eine vorläufige Projektbeschreibung einreichen, wenn keine fortgeschrittene Projektbeschreibung vorhanden ist. Die



Projektbeschreibung muss mindestens folgende nachvollziehbare und belegte Angaben enthalten:

1. die insgesamt mindestens überstrichene Rotorfläche aller voraussichtlich zu installierenden Windenergieanlagen auf See auf einer ausgeschriebenen nicht zentral voruntersuchten Fläche in Quadratmetern, sowie nachvollziehbare und belegte Angaben zur voraussichtlichen Grundlastfähigkeit und der Systemdienlichkeit des Offshore Windkraftwerks,
2. den Umfang der Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie, der durch eine beidseitige Absichtserklärung, einen Liefervertrag abzuschließen, nachgewiesen wird,
3. der Anteil der Anlagen bezogen auf die Gesamtanzahl der Anlagen, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung begründet werden noch über Schwergewichtsgründungen, und Naturschutz förderliche Maßnahmen einschließlich der hierfür zu erwartenden Ausgaben des Projektentwicklers. Patentrechtliche Wettbewerbsvorteile sind zu vermeiden,
4. die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter der Windenergieanlagen auf See unter Angabe einer Recyclingquote oder den Umfang des Einsatzes von „grünem“ Stahl im geplanten Offshore Windkraftwerk,
5. sowie die geplante Anzahl von kleinen und mittleren Unternehmen, die im Rahmen des Projekts eingesetzt werden sollen.

Aus der Projektbeschreibung, wenn keine fortgeschrittene Projektbeschreibung vorhanden ist, muss hervorgehen, dass das Projekt den Anforderungen des Abschnitts 5 für Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen entspricht. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann für die vom Bieter einzureichende Projektbeschreibung zu verwendende interoperable Datenformate vorgeben.

§ 52 Sicherheit

(1) Die Höhe der Sicherheit nach § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 200 Euro pro Kilowatt installierter Leistung.

Empfehlung: Sicherheit

(1) Die Höhe der Sicherheit nach § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 100 Euro pro Kilowatt installierter Leistung.

(2) Grundsätzlich sollte die Sicherheitsleistung, um die Akteursvielfalt nicht einzuschränken, auf maximal 50 Millionen EUR begrenzt werden.



§ 53 Bewertung der Gebote, Kriterien

Empfehlung:

(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bewertet die nicht nach § 33 oder § 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausgeschlossenen Gebote nach den folgenden Kriterien:

1. Höhe des Gebotswerts,
2. Energieertrag, Grundlastfähigkeit und Systemdienlichkeit,
3. Umfang des beabsichtigten Abschlusses von Verträgen über die Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie,
4. möglichst gute Vereinbarkeit mit Belangen des Natur- und Artenschutzes, belegt durch ein Konzept für ökologische Belange einschließlich der Analyse von Ko-Nutzungsansätzen und
5. Recyclingfähigkeit der Rotorblätter von Windenergieanlagen auf See oder der Einsatz von „grünem“ Stahl im Projekt,
6. sowie die geplante Anzahl von kleinen und mittleren Unternehmen, die im Rahmen des Projekts eingesetzt werden sollen.

Die Erfüllung der Kriterien wird anhand von Punkten bewertet (Bewertungspunkte). Dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie wird bei der Bewertung der Gebote ein Beurteilungsspielraum eingeräumt.

(2) Die maximale Punktzahl von **30** Bewertungspunkten für das Kriterium nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhält das Gebot mit dem höchsten Gebotswert. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich jeweils aus dem Anteil des abgegebenen Gebotswerts an dem höchsten Gebotswert, multipliziert mit der maximalen Punktzahl von 30 Bewertungspunkten. Es ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

(3) Die Bewertung des Energieertrags nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgt anhand der Größe der insgesamt mindestens überstrichenen Rotorfläche aller voraussichtlich zu installierenden Windenergieanlagen auf See und der Anzahl der erwarteten Volllaststunden auf einer ausgeschriebenen nicht zentral voruntersuchten Fläche. Die maximale Punktzahl von **20** Bewertungspunkten erhält das Gebot mit der größten überstrichenen Rotorfläche und mit den meisten geplanten Vollbenutzungsstunden. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Anteil der überstrichenen Rotorfläche an der maximal überstrichenen Rotorfläche. Der Anteil eines Gebots an der maximalen überstrichenen Rotorfläche in Prozent wird mit der maximalen Punktzahl multipliziert. Es ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar



1992, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden und eine nachvollziehbare und belegte Angabe zur voraussichtlichen Grundlastfähigkeit und Systemdienlichkeit des Offshore Windkraftwerks.

(4) Der Umfang des beabsichtigten Abschlusses von Verträgen über die Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird anhand des Anteils der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung bewertet. Die Berechnung der Gesamtstromerzeugung erfolgt durch Multiplikation der voraussichtlich zu installierenden Leistung von Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche mit mittleren Vollbenutzungsstunden in Höhe von mindestens 3500 Stunden pro Jahr über eine Betriebsdauer von 25 Jahren. Die Berechnung der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge erfolgt über die Multiplikation der jährlichen zu liefernden Strommenge mit der jeweiligen Vertragslaufzeit in Jahren. Zur Bewertung des Anteils der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung wird der Quotient aus der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge und der Gesamtstromerzeugung in Prozent gebildet. Die maximale Punktzahl von **12,5** Bewertungspunkten erhält dabei das Gebot, dessen Liefervertrag den höchsten Anteil der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung umfasst. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihres jeweiligen Anteils der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung zum Anteil des Gebots mit dem höchsten Anteil der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Es ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

(5) Die Bewertung der möglichst guten Vereinbarkeit mit Belangen des Natur- und Artenschutzes nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erfolgt anhand der mit den eingesetzten Gründungstechnologien verbundenen Schallbelastung und der Versiegelung des Meeresbodens. Die maximale Punktzahl von **12,5** Bewertungspunkten erhält das Gebot, das bezogen auf die Gesamtanzahl der Anlagen, den höchsten Anteil von Anlagen enthält, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung gegründet werden noch über Schwergewichtsgründungen. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihres jeweiligen Anteils der Anlagen, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung gegründet werden noch von Schwergewichtsgründungen zum Anteil des Gebots mit dem höchsten Anteil der Anlagen, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung gegründet werden noch von Schwergewichtsgründungen, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Es ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden und/oder dem Anteil der Naturschutz förderliche Maßnahmen am



geplanten Projekt. Hierfür sind die erwarteten Ausgaben des Projektentwicklers für diese Maßnahmen mit einer Beschreibung der Maßnahmen Bewertungsgrundlage.

(6) Die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter der Windenergieanlagen auf See nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird anhand der Recyclingquote, bezogen auf die Gesamtmasse der Rotorblätter, bewertet. Die maximale Punktzahl von **12,5** Bewertungspunkten erhält das Gebot mit der höchsten Recyclingquote. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihrer jeweiligen Recyclingquote zur Recyclingquote des Gebots mit der höchsten Recyclingquote multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Es ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden. Unter Recycling ist dabei jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind oder der Einsatz von „grünem“ Stahl im geplanten Projekt mit den dafür angenommenen Kosten.

(7) Die geplante Anzahl von kleinen und mittleren Unternehmen, die im Rahmen des Projekts eingesetzt werden sollen und aus der Projektbeschreibung hervorgehen. Die maximale Punktzahl von **12,5** Bewertungspunkten erhält das Gebot mit der höchsten Anzahl von kleinen und mittleren Unternehmen.

§58 Meeresnaturschutzkomponente

Absatz (2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats, die Verwendung der Einnahmen nach Absatz 1 zu regeln.

Empfehlung: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats, die Verwendung der Einnahmen nach Absatz 1 zu regeln und orientiert sich hierbei am aktuellen Stand Europäische Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie.

§ (neu) 69 – e Absatz 3

Empfehlung: 1b (...) kein nachgewiesenes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von Vögeln mit Windenergieanlagen besteht, dass nicht durch Schutzmaßnahmen gemindert werden kann oder keine Kompensationsflächen gefunden werden können, und (...)

3. die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung nicht dauerhaft beeinträchtigt wird, welches durch eine halbjährliche Aktualisierung der Bedarfe für diesen Zweck anzuzeigen ist, (...)

Empfehlung Absatz 7:

„Ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für eine Windenergieanlage auf See oder für eine Anlage zur sonstigen Energiegewinnung, jeweils einschließlich der zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen, werden befristet auf 25 Jahre erteilt. Die Frist nach Satz 1 beginnt 12 Monate nach der Übermittlung des Nachweises nach § 81 Absatz 2 Nummer 3 oder § 14 Absatz 1 Nummer 4 der Sonstige-Energiegewinnungsbereiche-Verordnung an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Die Frist nach Satz 1 gilt einheitlich für sämtliche Einrichtungen nach Satz 1. Eine nachträgliche Verlängerung der Befristung um höchstens 15 Jahre ist einmalig möglich, wenn der Flächenentwicklungsplan keine unmittelbar anschließende Nachnutzung nach § 8 Absatz 3 vorsieht und die Betriebsdauer der zugehörigen Netzanbindung dies ermöglicht. Dies gilt insbesondere auch für Windkraftwerke auf See, die vor dem Jahr 2017 in Betrieb genommen worden sind. Bei der Entscheidung über eine nachträgliche Verlängerung der Befristung sind Aufwendungen des Vorhabenträgers zum Repowering nach § 89 zu berücksichtigen.“

§84 a Pflichten der verantwortlichen Personen

Empfehlung: „Der bezuschlagte Bieter darf den Zuschlag, den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung nicht zurück- oder weitergeben.“

§89 Repowering

Empfehlung:

~~Absatz 2 Soweit der Austausch von Windenergieanlagen auf See die Errichtung weiterer Gründungsstrukturen zusätzlich zu der Gründungsstruktur der bestehenden Windenergieanlage auf See vorsieht, liegt kein Repowering im Sinn des Absatz 1 Satz 1 vor.~~

§96 Absatz 8 b) die Anforderungen an das durchzuführende Repowering einschließlich Regelungen zu der Verwendung bestehender Gründungsstrukturen.“

Empfehlung: §96 Absatz 8 b) die Anforderungen an das durchzuführende Repowering.“

Begründung: Repowering, welches auf existierende Gründungsstrukturen besteht, limitiert das Ertragspotenzial drastisch und steht der Flächeneffizienz entgegen.

Zum einen ist § 89 Abs.2 RefE viel zu restriktiv ausgestaltet. Es muss möglich sein, neue Gründungsstrukturen im Rahmen des Repowering einzubringen, da die alten



Gründungsstrukturen für neue Anlagengenerationen in der Regel nicht ausgelegt sind. Es könnte dabei eine Begrenzung eingefügt werden, dass nicht mehr als 50% neue Gründungsstrukturen eingebracht werden dürfen. Auf diese Weise wird sowohl eine Effizienzsteigerung als auch eine Limitierung des Eingriffs in den Meeresboden gewährleistet.

Zum zweiten sollte die genehmigte Betriebsdauer sowie die Kapazitätszuweisung nach Repowering anhand der technischen Kapazität der Anlage nach Repowering bewertet und nicht künstlich begrenzt werden. Ohne Verlängerung des Genehmigungszeitraums wird in den meisten Fällen Repowering nicht finanzierbar sein.

In der Praxis bauen bisherige Investitionspläne auf Laufzeiten der Anlagen von wenigstens 20 Jahren auf und die modernen Anlagen sind normalerweise für mindestens 25 Jahre Betrieb ausgelegt. Es bedarf daher einer Laufzeitverlängerung von mindestens 15 Jahren.

(zu § 80 Absatz 3)

Anforderungen an Sicherheitsleistungen

1. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie entscheidet über Art, Umfang und Höhe der Sicherheit. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit beträgt grundsätzlich je Windenergieanlage EUR 1.500.000, je sonstige Energiegewinnungsanlage EUR 1.000.000 sowie je Offshore-Anbindungsleitung EUR 50.000.000, jeweils einschließlich der zur Errichtung und zum Betrieb erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen. Der Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder der Betreiber der Anlage leistet vor Beginn der Errichtung der Anlage die im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung geregelte Sicherheit und weist dies gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach.

3. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann zu Art und Umfang der Sicherheit und zu deren Überprüfung Gutachten bei Dritten in Auftrag geben. Die Kosten hierfür trägt der Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung.

Empfehlung: 1. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie entscheidet über Art, Umfang und Höhe der Sicherheit für auszuschreibende Projekte auf der Grundlage dieser Novelle. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit für Offshore Windkraftwerke, die ab 2022 in Bau gehen, beträgt grundsätzlich je Windenergieanlage EUR 500.000, je sonstige Energiegewinnungsanlage EUR 250.000 sowie je Offshore-Anbindungsleitung EUR 50.000.000 (Kosten des Übertragungsnetzbetreibers), jeweils einschließlich der zur Errichtung und zum Betrieb erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen. Der Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder der Betreiber der Anlage leistet



vor Beginn der Errichtung der Anlage die im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung geregelte Sicherheit und weist dies gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach.

3. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann zu Art und Umfang der Sicherheit und zu deren Überprüfung Gutachten bei Dritten in Auftrag geben. Die Kosten müssen über mindestens ein Vergleichsangebot plausibilisiert werden und auf die Sicherheitszahlung in 1. angerechnet werden. Diese Kosten trägt der Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung.

Artikel 2 – Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes

17d Abs. 2 EnWG

Empfehlung: Die Fertigstellung der zusätzlichen Netzanbindungssysteme für die Erreichung der neuen Ausbauziele für Offshore-Windenergie ist durch die rechtzeitige Inbetriebnahme landseitiger Netzausbaumaßnahmen zu flankieren. Entsprechend müssen die Bestrebungen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren ebenfalls landseitige Maßnahmen einbeziehen. In diesem Zusammenhang wird der Wegfall der erst im WindSeeG2020 eingeführten Verzahnung zwischen dem erforderlichen landseitigen Netzausbau und den Offshore-Netzanbindungssystemen in § 17d Abs. 2 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 2 WindSeeG (2020) durch die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme des Übertragungsnetzbetreibers bei Verzögerung der landseitigen Maßnahme zur Integration des auf See erzeugten Stromes in das Übertragungsnetz kritisch gesehen. Mit Blick auf die angehobenen Ausbauziele der Offshore-Windenergie bzw. deren angestrebte Übererfüllung ist diese gesetzliche Regelung erforderlich und sollte bestehen bleiben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß aus der WAB-Geschäftsstelle

Ansprechpartnerin:

Heike Winkler

Geschäftsführerin WAB e.V.

Telefon: 0471-39177-0

E-Mail: heike.winkler@wab.net